



Erneuerungswahl der Mitglieder der Regierung

Die Erneuerungswahl der Mitglieder der Regierung findet nach Art. 21 Abs. 4 Bst. b des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) gleichzeitig mit der Erneuerungswahl des Kantonsrates am 8. März 2020 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wurde von der Regierung auf den 19. April 2020 festgesetzt (ABI 2018, 4229).

1. Übersicht über die Fristen

- 2. September 2019: Beginn der Einreichfrist für Wahlvorschläge.
- 6. Januar 2020: Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.
- 15. Februar 2020: Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein (siehe auch Ziff. 3).
- 8. März 2020: Wahltag (erster Wahlgang).
- 16. März 2020: Einreichfrist für Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.
- 23. März 2020: Veröffentlichung des Entscheids über das Zustandekommen von stiller Wahl gemäss Art. 29 WAG.
- 9. April 2020: Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.
- 19. April 2020: Wahltag (allfälliger zweiter Wahlgang).

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag, 6. Januar 2020, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen eintreffen. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Montag, 16. März 2020, 17.00 Uhr, dort eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Die Erfassung der Wahlvorschläge erfolgt neu mittels Online-Plattform der Staatskanzlei zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen (EAWV). Diese ermöglicht es, alle notwendigen Angaben zu den Kandidierenden einfach und schnell zusammenzuführen und zu pflegen. Anschliessend kann eine pdf-Version des vollständig ausgefüllten Wahlvorschlagsformulars heruntergeladen werden, das dann



Recht und Legistik

Dienst für politische Rechte

ausgedruckt und mit den nötigen Unterschriften versehen bei der Staatskanzlei eingereicht wird. Auf diese Weise können Fehler und unnötige Rückfragen vermieden werden, da alle Angaben zu den Kandidierenden bereits in elektronischer Form vorliegen. Zudem können die Listen nach der Prüfung durch die Staatskanzlei direkt ins Ergebnisermittlungssystem importiert werden.

Detaillierte Informationen sowie die notwendigen Logins erhalten Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen ab 1. Mai 2019 beim Dienst für politische Rechte (T 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch).

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen die Namen von höchstens sieben Kandidierenden enthalten und keinen Namen mehr als einmal.
- b) Es dürfen nur die Namen von wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- c) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Eine vorgeschlagene Person kann vor Ablauf der Einreichfrist schriftlich erklären, dass sie ihre Kandidatur zurückzieht.
- d) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden.
- e) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse. Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- f) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden aus ihrem Kreis eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

3. Verteilung des Abstimmungsmaterials

Nach Art. 52 WAG müssen die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Postaufgabe erfolgt gestaffelt ab dem 7. Februar 2020.



Recht und Legistik
Dienst für politische Rechte

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen derartiger Stimmzettel sind gemäss Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verboten und strafbar.

4. Zusätzliche Informationen und Auskünfte

Zusätzliche Informationen sind im Internet unter www.wahlen.sg.ch abrufbar.
Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung der Kantonsratswahlen erteilt der Dienst für politische Rechte, Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch.

St.Gallen, 23. April 2019

Die Staatskanzlei